



Geschäftsordnung für den Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat der Medios AG



Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2021 aus seiner Mitte einen Vergütungs- und Nominierungsausschuss bestellt und diesem folgende Geschäftsordnung gegeben:

# Geschäftsordnung für den Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat der Medios AG

# § 1 Aufgaben

("Nominierungsausschuss")

# 1 Hauptversammlung

Auswahl und Empfehlung von Kandidaten an den Aufsichtsrat zur Vorbereitung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung auf der Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für die Zusammensetzung und des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat (Kompetenzprofil).

# 2 Gerichtliche Bestellung

Empfehlung von Kandidaten an den Aufsichtsrat und den Vorstand im Fall einer erforderlichen gerichtlichen Bestellung im Aufsichtsrat nach § 104 AktG.

## 3 Kompetenzprofil

Regelmäßige Überprüfung des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat und Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Anpassung des Kompetenzprofils.

## § 2 Aufgaben

("Vergütungsausschuss")

## 1 Vergütung

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung Vorschläge zur Festsetzung der Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Herabsetzung der Vergütung, zum Vergütungssystem und zu dessen regelmäßiger Überprüfung. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss prüft dabei die Angemessenheit und Üblichkeit der vorgeschlagenen Vergütung unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Vergleichbarkeit.

# 2 Bestellung

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss bereitet darüber hinaus die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor; insbesondere macht er Vorschläge zur Bestellung und zur Beendigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands. Er unterbreitet auch einen Vorschlag für die Zielgröße des Frauenanteils im Gesamtvorstand sowie eine Frist für deren Erreichung.



#### § 3 Vorsitz

#### 1 Wahl

Der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt.

#### 2 Profil

Der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses soll Personalerfahrung haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

# § 4 Innere Ordnung

## 1 Kein beschließender Ausschuss

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss spricht Empfehlungen aus, die lediglich vorbereitenden Charakter haben. Empfehlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses zwei Stimmen.

## 2 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gelten entsprechend, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.

## 3 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses erstattet in den Sitzungen des Aufsichtsrats Bericht über die Tätigkeit des Vergütungs- und Nominierungsausschusses.